

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Sachverständiger Ingenieur Matthias Döhler Pool und Wellness GmbH zur Verwendung gegenüber Verbrauchern  
Stand Januar 2019

### ***§ 1 Geltung der Bedingungen***

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Sachverständiger Ingenieur Matthias Döhler Pool und Wellness GmbH erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

### ***§ 2 Vertragsabschluss***

(1) In Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Angebote sind – auch bezüglich der Preisangaben – freibleibend und unverbindlich. An speziell ausgearbeitete Angebote hält sich Sachverständiger Ingenieur Matthias Döhler Pool und Wellness GmbH 30 Kalendertage gebunden.

(2) Der Kunde ist vier Wochen an seinen Auftrag gebunden. Sachverständiger Ingenieur Matthias Döhler Pool und Wellness GmbH kann binnen vier Wochen nach Auftragseingang die Annahme des Kundenauftrags durch Erklärung gegenüber dem Kunden ablehnen. Entschließt sich Sachverständiger Ingenieur Matthias Döhler Pool und Wellness GmbH den Kundenauftrag abzulehnen, ist dies dem Kunden unverzüglich mitzuteilen. Wird der Kundenauftrag innerhalb dieser Frist nicht abgelehnt, so ist der Kundenauftrag durch Sachverständiger Ingenieur Matthias Döhler Pool und Wellness GmbH angenommen.

(3) Alle Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen.

### ***§ 3 Preise, Preisänderungen***

(1) Die Preise schließen die gesetzliche Umsatzsteuer ein.

(2) Die Preise beinhalten Verpackung und Fracht ab Geschäftssitz Sachverständiger Ingenieur Matthias Döhler Pool und Wellness GmbH

(3) Soweit zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem und/oder tatsächlichem Lieferdatum mehr als sechs Monate liegen, gelten die zur Zeit der Lieferung oder Bereitstellung gültigen Preise des Sachverständigen Büro Döhler. Übersteigen die letztgenannten Preise die zunächst vereinbarten um mehr als 5 %, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

### ***§ 4 Lieferzeiten***

(1) Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.

(2) Bei Vorliegen von durch Sachverständiger Ingenieur Matthias Döhler Pool und Wellness GmbH zu vertretenden Lieferverzögerungen wird die Dauer der vom Kunden gesetzlich zu setzende Nachfrist auf drei Wochen festgelegt, die mit Eingang der Nachfristsetzung beim Sachverständigen Büro Döhler beginnt.

(3) Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die das Sachverständigen Büro Döhler die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten des Sachverständigen Büro Döhler oder deren Unterlieferanten eintreten –, hat das Sachverständigen Büro Döhler auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen die Pool & Design Manufaktur UG, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

(4) Das Sachverständigen Büro Döhler ist zu Teillieferungen berechtigt, es sei denn der Kunde hat an einer Teillieferung kein Interesse.

### ***§ 5 Versand und Gefahrübergang***

(1) Die Ware ist vom Kunden beim Sachverständigen Büro Döhler abzuholen, sobald das Eintreffen der Ware dem Kunden mitgeteilt ist. Eine Versendung der Ware ist ausgeschlossen.

(2) Holt der Kunde die bereitgestellte Ware nicht innerhalb zumutbarer Frist, spätestens innerhalb von 4 Wochen seit Mitteilung an ihn ab, so gerät der Kunde in Annahmeverzug.

### ***§ 6 Rechte des Kunden wegen Mängeln***

(1) Der Kunde hat die vom Hersteller vorgegebenen Hinweise zum Gebrauch der Sache, insbesondere in der Bedienungsanleitung des Herstellers, strikt einzuhalten. Entsprechendes gilt für die besonderen Hinweise zur Benutzung der Sache durch das Sachverständigen Büro Döhler. Ist der Kunde über die Bedienung oder der Verwendung der Sache im Unklaren, so hat er ergänzende Auskunft durch das Sachverständigen Büro Döhler einzuholen. Überschreitet der Kunde die vom Hersteller beschriebene zulässige Verwendung der Sache, mißachtet er Bedienungshinweise, hält er die Wartungs- oder Pflegevorschriften des Herstellers nicht ein, oder beachtet er nicht die zusätzlichen Hinweise des Sachverständigen Büro Döhler, so kann dies je nach Lage zu einer Einschränkung bis zu einem vollständigen Ausschluß der Mängelrechte des Kunden führen. Die Entscheidung des Sachverständigen Büro Döhler hierzu bleibt einer genauen Prüfung der Sache ggf. durch Hinzuziehung des Herstellers vorbehalten.

(2) Hat die von des Sachverständigen Büro Döhler gelieferte Sache oder Werkleistung nicht die vereinbarte Beschaffenheit oder eignet sie sich nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte oder die Verwendung allgemein oder hat er nicht die Eigenschaften, die der Kunde nach den öffentlichen Äußerungen des Sachverständigen Büro Döhler erwarten kann, leistet das Sachverständigen Büro Döhler grundsätzlich Nacherfüllung durch Nachlieferung einer mangelfreien Sache.

Mehrfache Nachlieferung ist zulässig. Schlägt zweifache Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl den Kaufpreis angemessen herabsetzen oder vom Vertrag zurücktreten.

(3) Die Verjährungsfrist für alle Ansprüche des Kunden bei Mängeln bei neu hergestellten und gelieferten Sachen oder Werkleistungen beträgt zwei Jahre. In sonstigen Fällen, insbesondere bei Lieferung einer gebrauchten Sache, beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr.

### ***§ 7 Haftungsbegrenzung***

Bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung beschränkt sich die Haftung des Sachverständigen Büro Döhler auf den nach der Art Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Sachverständigen Büro Döhler.

### ***§ 8 Eigentumsvorbehalt***

(1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die dem Sachverständigen Büro Döhler aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, behält sich das Sachverständigen Büro Döhler das Eigentum an den gelieferten Waren vor (Vorbehaltsware).

Der Kunde darf über die Vorbehaltsware nicht verfügen.

(2) Bei Zugriffen Dritter – insbesondere durch Gerichtsvollzieher – auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum des Sachverständigen Büro Döhler hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen, damit das Sachverständigen Büro Döhler ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere bei Zahlungsverzug – ist das Sachverständigen Büro Döhler berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Weitergehende Rechte des Sachverständigen Büro Döhler bleiben vorbehalten.

### ***§ 9 Zahlung***

(1) Verkaufspersonal und technisches Personal sind zum Inkasso in bar nicht berechtigt. Im Übrigen können Zahlungen mit befreiender Wirkung nur unmittelbar an das Sachverständigen Büro Döhler oder auf ein von diesem angegebene Bank- oder Postscheckkonto erfolgen.

(2) Rechnungen des Sachverständigen Büro Döhler sind sofort zahlbar ohne Abzug.

(3) Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behält sich das Sachverständigen Büro Döhler ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur zahlungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort

fällig.

(4) Das Sachverständigen Büro Döhler ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und wird den Kunden über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist das Sachverständigen Büro Döhler berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

(5) Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

#### ***§ 10 Pauschaler Schadensersatz***

(1) Hat das Sachverständigen Büro Döhler gegen den Kunden einen gesetzlichen Anspruch auf Schadensersatz wegen vertragswidriger Beendigung eines von dem Sachverständigen Büro Döhler angenommenen Auftrags, ist das Sachverständigen Büro Döhler berechtigt, wegen nutzloser Aufwendungen und entgangenen Gewinns pauschalen Schadensersatz in Höhe von 6 % der vereinbarten Vergütung ( einschließlich Umsatzsteuer ) gegen den Kunden zu verlangen, unbeschadet des Rechts des Sachverständigen Büro Döhler einen höheren Schaden im Einzelfall geltend zu machen und nachzuweisen. Entsprechendes gilt, wenn das Sachverständigen Büro Döhler das Vertragsverhältnis beendet aus Gründen, die allein der Kunde zu vertreten hat.

(2) Dem Kunden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, ein Schaden sei das Sachverständigen Büro Döhler überhaupt nicht, oder wesentlich niedriger als pauschal in Höhe von 6 % entstanden.

#### ***§ 11 Anwendbares Recht, Teilnichtigkeit***

(1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Sachverständigen Büro Döhler und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Bestimmungen des UN-Kaufrechts.

(2) Sollte eine der Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Last Updated on Monday, 27 January 2014